



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Löw, Richard Graupner, Christoph Maier AfD**
vom 12.10.2023

Ausweisungsanordnungen in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. In wie vielen Fällen wurden Ausweisungen gem. §53 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) durch bayerische Behörden in den Jahren 2018 bis 2023 angeordnet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 3
- 2.1 In wie vielen Fällen nach Frage 1 erfolgte die Ausweisungsentscheidung der Behörden aufgrund der *Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung* (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 3
- 2.2 In wie vielen Fällen nach Frage 1 erfolgte die Ausweisungsentscheidung der Behörden aufgrund der *Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung* (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 3
- 2.3 In wie vielen Fällen nach Frage 1 erfolgte die Ausweisungsentscheidung der Behörden aufgrund der *Gefährdung sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland* (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 3
3. In wie vielen Fällen nach Frage 1 haben Ausländer das Bundesgebiet tatsächlich verlassen (bitte sowohl nach Jahren als auch nach den Alternativen gemäß Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 aufschlüsseln)? 3
- 4.1 In wie vielen Fällen nach Frage 1 wurden ausgewiesene Ausländer abgeschoben (bitte sowohl nach Jahren als auch nach den Alternativen gemäß Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 aufschlüsseln)? 3
- 4.2 In wie vielen Fällen nach Frage 1 wurde der Vollzug von Abschiebungen ausgesetzt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 3
- 4.3 Wie viele Fälle nach Frage 1 betrafen Asylbewerber, Asyl- und Schutzberechtigte sowie Personen mit subsidiärem Schutz (bitte nach Jahren und nach jeweiligem Status aufschlüsseln)? 4
5. Wann treten bayerische Behörden in die Prüfung nach § 53 AufenthG ein (bitte die jeweiligen Rechtsgrundlagen einschließlich untergesetzlicher Vorschriften und Weisungen benennen)? 4
6. Wie viele Verfahren zur Feststellung der Ausreisepflicht gem. § 53 AufenthG werden von bayerischen Behörden mit Stichtag 01.10.2023 geführt (bitte nach jeweiligem Bezirk aufschlüsseln)? 4

7.1	Gegen wie viele Anordnungen nach Frage 1 wurde Klage erhoben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?	5
7.2	Welche der verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach Frage 7.1 sind rechtskräftig abgeschlossen (bitte nach Jahren und Entscheidung aufschlüsseln)?	5
7.3	Wie viele Verfahren nach Frage 7.1 sind noch bei Gericht anhängig (bitte auf die jeweilige Instanz eingehen)?	5
8.1	In wie vielen Fällen nach Frage 1 hat sich die Ausweisung erledigt, weil sie die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben?	5
8.2	In wie vielen Fällen nach Frage 1 ist die Ausweisung zurückgenommen oder aufgehoben worden, weil Familienangehörige zum Aufenthalt berechtigen?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 14.12.2023

1. **In wie vielen Fällen wurden Ausweisungen gem. §53 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) durch bayerische Behörden in den Jahren 2018 bis 2023 angeordnet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**

Eine statistisch automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung für den Zeitraum 2018 bis 2023 erfolgt nicht, eine entsprechende Auswertung des Ausländerzentralregisters (AZR) ist bayerischen Behörden nicht möglich. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung der Ausländerakten erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Für das Jahr 2019 und das erste Halbjahr 2020 wird auf BT-Drs. 19/21539 verwiesen.

- 2.1 **In wie vielen Fällen nach Frage 1 erfolgte die Ausweisungsentscheidung der Behörden aufgrund der *Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung* (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**
- 2.2 **In wie vielen Fällen nach Frage 1 erfolgte die Ausweisungsentscheidung der Behörden aufgrund der *Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung* (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**
- 2.3 **In wie vielen Fällen nach Frage 1 erfolgte die Ausweisungsentscheidung der Behörden aufgrund der *Gefährdung sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland* (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**
3. **In wie vielen Fällen nach Frage 1 haben Ausländer das Bundesgebiet tatsächlich verlassen (bitte sowohl nach Jahren als auch nach den Alternativen gemäß Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 aufschlüsseln)?**
- 4.1 **In wie vielen Fällen nach Frage 1 wurden ausgewiesene Ausländer abgeschoben (bitte sowohl nach Jahren als auch nach den Alternativen gemäß Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 aufschlüsseln)?**
- 4.2 **In wie vielen Fällen nach Frage 1 wurde der Vollzug von Abschiebungen ausgesetzt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**

4.3 Wie viele Fälle nach Frage 1 betrafen Asylbewerber, Asyl- und Schutzberechtigte sowie Personen mit subsidiärem Schutz (bitte nach Jahren und nach jeweiligem Status aufschlüsseln)?

Die Fragen 2.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistisch automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellungen für den Zeitraum 2018 bis 2023 erfolgt nicht, eine entsprechende Auswertung des Ausländerzentralregisters (AZR) ist bayerischen Behörden nicht möglich. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung der Ausländerakten erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

5. Wann treten bayerische Behörden in die Prüfung nach § 53 AufenthG ein (bitte die jeweiligen Rechtsgrundlagen einschließlich untergesetzlicher Vorschriften und Weisungen benennen)?

Die Ausweisung gemäß § 53 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist eine ordnungsrechtliche Maßnahme und hat das Ziel, künftige Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern. Die Ausweisung ist somit stets zukunftsbezogen, also präventiv, auf Abwehr einer künftigen Gefahr ausgerichtet. Sie stellt keine Strafe dar.

Die Ausländerbehörden treten dann in eine Prüfung ein, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt des Ausländers eine Gefahr für oben genannte Rechtsgüter oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Die Ausländerbehörde hat dann sämtliche Ausweisungs- und Bleibeinteressen zu identifizieren, im Bescheid aufzuführen und sodann nachvollziehbar im Rahmen einer Prognose zu begründen, warum nach Abwägung der Ausweisungs- und Bleibeinteressen das öffentliche Interesse an der Ausreise des Ausländers überwiegt. In Bayern ist dies in folgenden Hinweisen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) an die vollziehenden Ausländerbehörden näher geregelt:

- Innenministerielles Schreiben (IMS) vom 18.01.2016, Vollzug des Ausländerrechts; Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, hier: Hinweise zum neuen Ausweisungsrecht (§§ 53 bis 56 AufenthG in der seit 01.01.2016 geltenden Fassung);
- IMS vom 27.09.2019, Vollzug des Ausländer- und Asylrechts; Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (sog. Geordnete-Rückkehr-Gesetz).

6. Wie viele Verfahren zur Feststellung der Ausreisepflicht gem. § 53 AufenthG werden von bayerischen Behörden mit Stichtag 01.10.2023 geführt (bitte nach jeweiligem Bezirk aufschlüsseln)?

Eine statistisch automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung für den Zeitraum 2018 bis 2023 erfolgt nicht. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung der Ausländerakten erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung

des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.Ä. nicht erfolgen.

7.1 Gegen wie viele Anordnungen nach Frage 1 wurde Klage erhoben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

7.2 Welche der verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach Frage 7.1 sind rechtskräftig abgeschlossen (bitte nach Jahren und Entscheidung aufschlüsseln)?

7.3 Wie viele Verfahren nach Frage 7.1 sind noch bei Gericht anhängig (bitte auf die jeweilige Instanz eingehen)?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich, da die entsprechenden Daten bei den Verwaltungsgerichten nicht vorliegen und auch nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können.

8.1 In wie vielen Fällen nach Frage 1 hat sich die Ausweisung erledigt, weil sie die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben?

Es gibt keine Fälle, bei denen sich eine Ausweisung aufgrund des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit erledigt hat, da ausgewiesene Personen mangels rechtmäßigen Aufenthalts nicht eingebürgert werden können.

8.2 In wie vielen Fällen nach Frage 1 ist die Ausweisung zurückgenommen oder aufgehoben worden, weil Familienangehörige zum Aufenthalt berechtigen?

Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich, da entsprechende Daten nicht vorliegen.

Grundsätzlich sind die aus den persönlichen Bindungen des Ausländers resultierenden Bleibeinteressen jedoch bereits im Rahmen der beim Erlass einer Ausweisungsverfügung vorzunehmenden Abwägung mit dem Ausweisungsinteresse zu beachten. Sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt Veränderungen der persönlichen Verhältnisse ergeben, besteht die Möglichkeit, die Folgen der Ausweisungsverfügung in Form des Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 AufenthG nachträglich aufzuheben oder zu befristen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.